



Abteilung Einsatzvorbereitung
Brand- und Bevölkerungsschutz
sowie Technische Gefahrenabwehr
Referat Veranstaltungssicherheit
Tel.: +49 30 387 50 205

veranstaltungssicherheit@berliner-feuerwehr.de

MERKBLATT

Betreiben von Märkten (Weihnachtsmärkte u.ä.)
und Straßenfesten im öffentlichen Straßenland
und auf Plätzen



Nachstehende Hinweise der Berliner Feuerwehr beziehen sich auf die Sicherstellung baurechtlicher Erfordernisse für angrenzende Gebäude und Grundstücke, sowie die Gewährleistung des Brandschutzes auf den Märkten selbst.

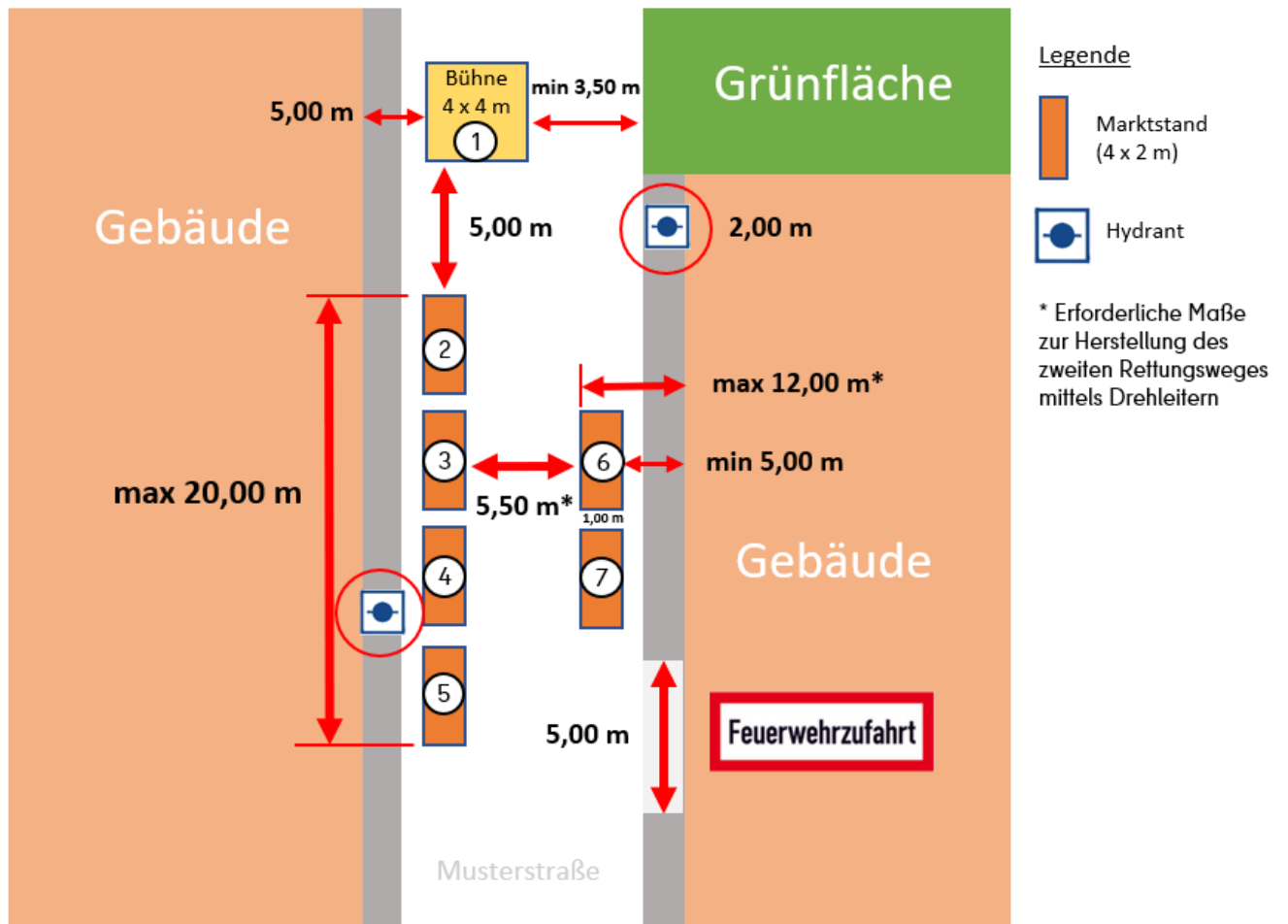
1. Fahrbahnen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass geradlinig eine mindestens 3,5 m breite und im Kurven- und Wendebereich eine mindestens 5 m breite Zu- und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Für die freizuhaltenen Bereiche sind auch die Vorbauten, Vordächer und Auslagen von Aufbauten, Marktständen oder anderen fliegenden Bauten zu berücksichtigen. Die Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Feuerwehrumfahrungen und die Flächen für die Feuerwehr sind jederzeit (auch während des Auf- und Abbaus) uneingeschränkt freizuhalten.
2. Die erforderlichen Feuerwehraufstellflächen (11 m lang x 5,50 m breit) zur Herstellung des zweiten Rettungsweges mittels Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr, müssen in den Bereichen der Aufbauten, Marktstände, Bühnen, Fahrgeschäfte und anderen fliegenden Bauten ungehindert möglich sein. Für die freizuhaltenen Bereiche sind auch die Vorbauten, Vordächer und Auslagen von Marktständen oder fliegenden Bauten zu berücksichtigen. (siehe Anlage)
3. Die Hinweise in unserem Merkblatt „[Flächen für die Feuerwehr](#)“ sind zu beachten.
4. Feuerwehrezufahrten, Gehwegüberfahrten von der Fahrbahn zu Grundstücksein- und Ausfahrten sowie Gebäude Zu- und Durchgänge müssen jederzeit frei, zugänglich und nutzbar gehalten werden.
5. Freileitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie, Lichterketten, Reklametafeln usw. müssen so installiert bzw. angebracht sein (mind. 3,50 m Höhe), dass die erforderlichen Maßnahmen der Feuerwehr, wirksame Löschmaßnahmen und die Rettung von Menschen und Tieren ungehindert gewährleistet sind.
Kabel, Wasserschläuche u. ä. am Boden sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind sicher abzudecken. Auf Fahrbahnen und Fahrgassen müssen diese nach „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ mit 10 t Achslast und einem Gesamtgewicht von 16 t überfahrbar sein.
6. Löschwasserentnahmestellen und Löschwassereinspeisestellen an Gebäuden und Fassaden sind mit einem 2 m hindernisfreiem Radius geradlinig erreichbar frei zu halten. Unterflurhydranten sind mit einem Umkreis von 2 m, Löschwasserbrunnen mit einem Umkreis von 3 m frei zu halten.
Werden Hydranten zur Wasserversorgung verwendet, ist sicherzustellen, dass sie jederzeit von der Feuerwehr gefunden (Kennzeichnung in DIN A3), erkannt und genutzt werden können. Es sind entsprechende Druckentlastungsmöglichkeiten vorzusehen, um ein Abkuppeln der angeschlossenen Armaturen zu ermöglichen. Abschränkungen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit leicht durch

die Einsatzkräfte zu entfernen sind. Die Hinweise in unserem FAQ „[Steigleitung trocken](#)“ sind zu beachten.

7. Zur Vermeidung eines Feuerüberschlages müssen Aufbauten einen Mindestabstand von 5 m vor aufgehenden Gebäudefassaden mit Fenstern und zu Fassaden mit brennbaren Außenverkleidungen (z.B. Holzverkleidungen) haben. Dies ist in einem bemaßten Aufbauplan (siehe Anlage) darzustellen.
8. Aufbauten müssen so angeordnet sein, dass nach jeweils 20 m brandlastfreie Abstandsflächen von 5 m Breite gewährleistet sind (siehe Anlage). Diese Flächen sollen eine Brandausbreitung verhindern und können als Rettungsweg für Personen und Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit für Geräte oder Fahrzeuge der Feuerwehr bei eventuellen Einsätzen dienen. Die Gassen sind brandlastfrei zu halten und dürfen nicht durch Überdachungen behindert bzw. verringert werden.
9. Leichtentflammbare Materialien wie Papier, Stroh-, Bast- oder Schilfmatten sind zu Dekorationszwecken oder als Ausschmückung nicht zu verwenden.
10. Die Verwendung von Flüssiggas sollte vermieden werden.
Die Hinweise in unserem Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas“ sind zu beachten.
11. Hockerkocher, Grillanlagen und andere Geräte sind entsprechend der Herstellervorgaben zu betreiben. Sie sind in einem ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen (Zeltplane, Dekoration u. ä.) anzuordnen. Die Geräte sind während ihres Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
12. Auf die ausreichende Ausstattung mit Feuerlöschern gemäß ASR 2.2 wird hingewiesen. Die Hinweise in unserem Merkblatt „Verwendung Feuerlöscher bei Veranstaltungen und Versammlungen“ sind zu beachten.
13. Um eine schnelle und einfache Standortbestimmung von Marktständen auf Märkten mit mehr als zehn Ständen zu ermöglichen, sind diese mit einer Nummerierung zu versehen.
Bei der Nummerierung großer Märkte hat es sich bewährt einzelne Bereiche alphabetisch zu benennen und die Stände in diesen Bereichen fortlaufend zu nummerieren.
Schilder mit der Standnummer sind witterungsgeschützt an einer gut sichtbaren Stelle am Stand anzubringen. An den zentralen Zufahrten ist je einen Lageplan mit Beschriftung der Stände gut sichtbar auszuhängen.
14. Die Verwendung von offenem Feuer, offenem Licht, Pyrotechnik, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, daraus hergestellten Mischungen und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen sowie deren Verteilung oder Verkauf ist unzulässig. Eine Ausnahme hierzu bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Berliner Feuerwehr (Telefon (030) 387 50 205, E-Mail: veranstaltungssicherheit@berliner-feuerwehr.de).

Anlage:

Musterbeispiel: Aufbauplan



Bsp. Feuerwehraufstellfläche

